



Amt für Mobilität und Tiefbau

05.06.2023

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Kappler

Telefon: 492-6657

Kappler@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Grevingstraße – Neugestaltung des Straßenraumes  
Planungsbeschluss

Beratungsfolge

13.06.2023 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der Neugestaltung des Straßenraumes der Grevingstraße wird auf Grundlage des verkehrstechnischen Entwurfes zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 722.400€ entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 223.840 €.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

<b>Teilfinanzplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	0007	Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung			
Auszahlungen			2024	722.400	
Investitionsmaßnahme	0005	Straßenbaubeiträge nach KAG			
Einzahlungen			2024	223.840	Zuwendungen des Landes NRW
<b>Saldo</b>				<b>498.560</b>	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2023 bei den o. g. Investitionsmaßnahmen und den u. g. Produktgruppen veranschlagt.

<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2025 ff.	5.600	Folgertrag
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2025 ff.	7.220	Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2025 ff.	18.060	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	2025 ff.	7.480	Folgeaufwand

Die Folgelastenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

## 1. Voraussetzungen

Der vorhandene Mischwasserkanal in der Grevingstraße ist stark sanierungsbedürftig, sodass ein Kanalaustausch erfolgen muss. Nach der Analyse eines Bodengutachtens wurde deutlich, dass eine Vollsanierung der Straße Grevingstraße unausweichlich ist. Dies eröffnet die Möglichkeit die Grevingstraße verkehrsplanerisch zu überarbeiten und den Verkehrsraum neu zu strukturieren.

## 2. Beschreibung der Baumaßnahme

Zwischen der Metzger Straße und dem Ronnebergweg wird die Grevingstraße durch 2,50 m breite Gehwege beidseitig begrenzt. Die 6,00 m breite Fahrbahn wird durch einen Parkstreifen auf 4,00 m verengt. Der Parkstreifen wird durch drei vorhandene Baumscheiben unterbrochen, die in Richtung Fahrbahn verbreitert werden. Bei gewährleisteter Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge sorgt der 2,00 m breite Parkstreifen für eine verkehrsberuhigende Wirkung und bietet eine Fläche für den ruhenden Verkehr. Die Radwegfurt entlang der Metzger Straße im nördlichen Bereich des Plans soll rot markiert werden.

Zwischen dem Ronnebergweg und der ersten Stichstraße Grevingstraße wird der östliche Gehweg verbreitert und ein Parkstreifen hinzugefügt. Der westliche Gehweg soll wie im Bestand wiederhergestellt und zusätzlich mit vier Fahrradanhlenbügeln ausgestattet werden. Der vorhandene Rettungsweg wird durch eine Unterbrechung des Parkstreifens und die Verwendung von Halteverbotschildern gesichert. Aufgrund von Kanalarbeiten in der ersten Stichstraße, wird auch in diesem Straßenabschnitt der Fahrbahnoberbau neu hergestellt.

Ab der zweiten Stichstraße Grevingstraße in Richtung Süden wird der Straßenraum neugestaltet. Die Straßenbreite wird durch geplante Parkstreifen und bauliche Einengungen auf 3,50 m reduziert, um eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erreichen und die Verkehrssicherheit im Bereich der Schule zu erhöhen. Die Sichtbeziehung beim Queren der Grevingstraße wird durch Halteverbotschilder gewährleistet. Die vorhandenen Grünbeete werden vergrößert und nicht bepflanzte Baumscheiben sol-

len zurückgebaut werden.

Der Parkplatz vor Haus Nr. 33 soll in diesem Zuge aufgewertet werden, indem die vorhandenen Baumscheiben vergrößert werden und die Straßenbefestigung erneuert wird, ohne die Stellplatzanzahl zu reduzieren.

Vor Haus Nr. 35 werden vier Fahrradabwehrbügel zur Verfügung gestellt. Der östliche Gehweg wird durch die Verbreiterung der vorhandenen Bäume punktuell eingengt. Die Parkstreifen sorgen für eine Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 4,00 m. Vor Haus Nr. 41 werden Stellplätze in Schrägaufstellung ergänzt und zusätzliche Fahrradabwehrbügel geschaffen.

Die Planung wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 „Stadtplanung und Verkehr“ der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung (KIB) abgestimmt.

### **3. Ausschreibung und Bau**

Die Verkehrsführung während der Bauzeit wird mit dem Ordnungsamt abgestimmt.

Arbeiten seitens des Kanalbaus sind geplant. Die Auftragsvergabe soll voraussichtlich im Frühjahr 2024 erfolgen. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 beginnen.

### **4. Beträge Dritter/Zuschüsse**

Aus straßenbaubeitragsrechtlichen Gründen ist die abrechenbare Anlage wie folgt zu bilden:

Anlage: Grevingstraße, von Metzger Straße bis Saarbrücker Straße

Nach dem vorliegenden Bodengutachten ist die Fahrbahn bisher in der Anlage Grevingstraße nicht frostsicher ausgebaut. Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Straße nach der erforderlichen Kanalerneuerung erhält diese erstmalig einen frostsicheren Oberbau.

Weiterhin erhält die Grevingstraße im Rahmen des geplanten Ausbaus der Straße erstmalig Parkstreifen und Parkbuchten und die vorhandenen Baumscheiben werden vergrößert.

Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Straßenaufbau eine wesentliche Verbesserung dar und ist beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW -).

Sämtliche Arbeiten zum beschriebenen geplanten Ausbau sind beitragsfähig im Sinne des KAG NRW.

Der Neubau der Gehwege ist dagegen nicht beitragsauslösend im Sinne des KAG, da die vorhandenen Gehwege frostsicher ausgebaut sind.

Nach § 3 Abs. 3a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 24.03.2017 ist die Anlage Grevingstraße als Anliegerstraße einzustufen. Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der von der Anlage erschlossenen Grundstücke müssen sich mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten der Geh- und Radwege beteiligen.

Die beitragsfähigen Kosten betragen nach einer vorläufigen Berechnung 279.800,00 €.

Bei einer Anliegerbeteiligung von 80 % an den beitragsfähigen Kosten werden demnach 223.840,00 € auf die erschlossenen Grundstücke auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit umgelegt. Der Verteilerwert pro m<sup>2</sup> vervielfältigter Grundstücksfläche beträgt voraussichtlich 2,64 €.

Die Grundstücke sind überwiegend zweigeschossig bebaut. Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße von 250 m<sup>2</sup>, zweigeschossig bebaut, muss mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung in Höhe von 858,00 € rechnen.

Nach Maßgabe der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 3. Mai 2022 wird eine Zuweisung durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Stadt Münster zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen erwartet, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge auf null Euro zur Folge hätte.

Die beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme ist im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Münster nach § 8a Abs. 1 KAG NRW enthalten. Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden rechtzeitig vor Baubeginn in geeigneter Weise informiert und diesen werden die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorgestellt.

Die Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen enthält den Hinweis, dass die Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum 1. Januar 2018 für die beitragspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer abgeschafft werden.

## **5. Genehmigungen/Vereinbarungen**

Für die Maßnahme ist keine Genehmigung erforderlich.

## **6. Liegenschaftliche Regelungen**

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

Die Anwohnerinnen/Anwohner werden entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau frühzeitig über die Maßnahme informiert.

In Vertretung

gez.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

### **Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Folgelastberechnung

Anlage 2: Lageplan